

# **Satzung des Vereins zur Förderung der Ethik in den Wissenschaften**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Ethik in den Wissenschaften“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V..
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Ethik in den Wissenschaften durch die Förderung des Internationalen Zentrums für Ethik in den Wissenschaften (im Folgenden „Zentrum“) an der Universität Tübingen und der in dessen Satzung festgelegten Zwecke. Damit dient der Verein Wissenschaft und Forschung.
- (2) Die Förderung durch den Verein erfolgt insbesondere durch finanzielle Unterstützung aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen. Das Zentrum hat die Mittel, die es erhält, unmittelbar für die Förderung der Wissenschaft und Forschung zu verwenden. Der Verein kann in der Öffentlichkeit für die Ziele des Zentrums werben und alle sonstigen ihm zur Förderung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen ergreifen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat fördernde und ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Fördermitgliedschaft ist der Normalfall der Mitgliedschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluss des erweiterten Vorstands oder, wenn dieser nicht zu einer einstimmigen Entscheidung über den Antrag gelangt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung erworben. Der Aufnahmebeschluss muss festlegen, welche Form der Mitgliedschaft erworben wird.
- (3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins ideell und materiell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht. Die Fördermitglieder werden über die Arbeit des Zentrums informiert.
- (4) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll in der Regel 50 nicht überschreiten. Ein ordentliches Mitglied soll in der Regel mit der Arbeit des Zentrums für Ethik in den Wissenschaften in besonderer Weise verbunden sein und regelmäßig an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilnehmen.
- (5) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich um Wissenschaft, Forschung oder Lehre auf dem Gebiet der Ethik in den Wissenschaften oder andere Belange des Vereins besonders verdient gemacht hat. Sie wird auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben kein Stimmrecht. Die Rechte aus einer ordentlichen Mitgliedschaft bleiben unberührt.

(6) Wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 2 nicht mehr gegeben sind, soll der erweiterte Vorstand dem ordentlichen Mitglied vorschlagen, die ordentliche Mitgliedschaft aufzugeben und in eine Fördermitgliedschaft umzuwandeln. Für die Beendigung sowie die Umwandlung der ordentlichen Mitgliedschaft ist das ausdrückliche oder konkludente Einverständnis der betroffenen Person erforderlich.

(7) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Mitglieder können die Mitgliedschaft schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen.

(8) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag [§ 5 Absatz 1 oder 2] nicht fristgemäß entrichtet oder den Belangen des Vereins gravierend geschadet hat. Der Ausschluss ist vom erweiterten Vorstand zu beschließen. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mündlich oder schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Schlichtungs- und Schiedsstelle innerhalb eines Monats zulässig. Die betroffene Person ist bei Entscheidungen über den Ausschluss nicht stimmberechtigt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Vereinsvermögen**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder erheben.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden die Förderbeiträge festgesetzt.

(3) Um seinen Vereinszweck nachhaltig erfüllen zu können, soll der Verein bemüht sein, ein angemessenes Vermögen zu bilden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Beirat
- e) sowie die Schlichtungs- und Schiedsstelle

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der ordentlichen Mitglieder des Vereins muss der erweiterte Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

(2) Mitgliederversammlungen werden vom erweiterten Vorstand schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederadresse. Anträge zur Änderung dieses Vorschlags, die jedes ordentliche Mitglied stellen kann, sollen bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim erweiterten Vorstand eingereicht werden. Diese Anträge sind dann unverzüglich den ordentlichen Mitgliedern zuzuleiten.

(3) Die/Der Vorsitzende oder eine(r) ihrer/seiner Stellvertreter/innen eröffnet die Mitgliederversammlung. Dann wird ein(e) Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des erweiterten Vorstandes
- b) die Wahlen zum erweiterten Vorstand
- c) die Wahl der beiden Kassenprüfer/innen
- d) die Entlastung des erweiterten Vorstandes
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung
- f) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Förderbeiträgen

- g) Satzungsänderungen
- h) die Vereinsauflösung
- i) die Wahl der Mitglieder des Beirates
- k) sowie den sonstigen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Fällen.

(5) Über die wesentlichen Ereignisse und Ergebnisse einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Protokollantin/dem Protokollanten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 auf deren Wunsch hin zugänglich zu machen.

### **§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Ein Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 vertreten lassen. Dies schließt die Stimmabgabe bei Abstimmungen ein. Kein Mitglied darf jedoch mehr als insgesamt drei ordentliche Mitglieder vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden (relative Mehrheit), sofern nicht durch diese Satzung oder durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Vorschläge gemäß § 7 Absatz 2 können ergänzt oder geändert werden. § 8 Absatz 4 sowie § 13 Absatz 1 bleiben unberührt.

(4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss in schriftlicher Form beim erweiterten Vorstand eingereicht und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung [§ 7 Absatz 2] verschickt werden.

### **§ 9 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) einer Schatzmeisterin/einem Schatzmeister

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne von Absatz 1 („Vorstand“) sowie der Schriftführerin/dem Schriftführer. Die Sprecherin/der Sprecher des Zentrums für Ethik in den Wissenschaften und die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates gehören dem erweiterten Vorstand als weitere ordentliche Mitglieder an. Sie können zusätzlich in eines der Ämter nach Absatz 1 gewählt werden. Auch im Fall des Satzes 3 hat jedes Vorstandsmitglied genau eine Stimme.

(3) Der erweiterte Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dem Gesetz oder durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor, beruft sie ein und ist insbesondere verantwortlich für die Vergabe von Mitteln und Zuschüssen.

(4) Der Vorstand und die Schriftführerin/der Schriftführer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Auch die Mitglieder des Vorstandes werden für ihr jeweiliges Amt im Sinne des Absatzes 1 gewählt. Gewählt werden kann nur, wer Vereinsmitglied im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 ist. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Die/der Vorsitzende vertritt allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur zu dritt vertretungsberechtigt.

(6) Die Alleinvertretungsmacht der/des Vorsitzenden wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass er bei Verpflichtungen des Vereins in Höhe von mehr als 5.000 € nur in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen vertretungsberechtigt ist. Dieses weitere Vorstandsmitglied soll in der Regel die Schatzmeisterin/der Schatzmeister sein.

### **§ 10 Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes**

(1) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(2) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit relativer Mehrheit. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren oder in Eilfällen auf telefonischem Wege herbeigeführt werden; in letzterem Falle ist die schriftliche Bestätigung erforderlich. Im Fall von Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Über die Ergebnisse der Sitzungen des erweiterten Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jedem Vereinsmitglied im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 auf dessen Wunsch hin zugänglich zu machen.

### **§ 11 Beirat**

(1) Die Mitglieder des Beirates geben auf Ersuchen des erweiterten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ihre Stellungnahme zu den ihnen vorgelegten Fragen ab. In den Beirat werden in der Regel Personen berufen, deren Rat von besonderer Bedeutung für den Verein ist.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands oder auf schriftlichen Vorschlag eines Mitglieds des Vereins durch den Beschluss der Mitgliederversammlung berufen. Die Vorschläge müssen der mit der Einladung zu versendenden Tagesordnung der Mitgliederversammlung beigelegt sein.

(3) Die Mitgliedschaft im Beirat endet auf Wunsch des betreffenden Mitgliedes oder durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, der durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Wird die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung versagt, so ist das Mitglied von diesem Zeitpunkt an wieder im Amt.

### **§ 12 Schlichtungs- und Schiedsstelle**

(1) Die Stelle wird unbeschadet der Regelung des § 4 Absatz 8 nur auf Anrufung mindestens eines Vorstandsmitgliedes oder von 10 % der ordentlichen Mitglieder tätig. Sie soll in Konflikten vermitteln und diese soweit als möglich schlichten sowie in Rechtsfragen einen Schiedsspruch abgeben.

(2) Die Stelle ist mit drei Personen zu besetzen, von denen mindestens eine über die Befähigung zum Richteramt verfügen sollte. Eine der Personen ist von der Mitgliederversammlung zur/zum Vorsitzenden zu wählen.

(3) Die Mitglieder der Stelle werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Bei Rücktritt hat die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen – bis zum Zeitpunkt der Neuwahl ist das alle Mitglied noch kommissarisch im Amt.

(4) Mitglieder der Stelle müssen Vereinsmitglieder im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(5) Die Stelle entscheidet mit relativer Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sein muss. Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist in schriftlicher Form beim erweiterten Vorstand einzureichen und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung [§ 7 Absatz 2] zu verschicken. Ist in einem solchen Fall nicht die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten, kann unter Mitteilung des Sachverhaltes gemäß § 7 Absatz 2 zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden. Zur Auflösung des Vereins ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Eberhard Karls Universität Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für denselben Zweck oder, falls dies nicht möglich ist, für gemeinnützige Zwecke derselben oder ähnlicher Art zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung in Tübingen am 27.1.1998 beschlossen.  
Die Termine der Satzungsänderungen sind – nach Eintragung – dem Vereinsregister zu entnehmen.